



Az.: (Bitte bei Antwort angeben)  
9126

Dezernat/Bearbeitung  
D6/SK

Telefon-Durchwahl  
(06221) 54 3863

RS-Nr.: 1/2013  
Adrema: 27  
Datum  
08.01.2013

## **Merkblatt zur Vergabe drittmittelfinanzierter Stipendien**

### **Inhalt**

- (1) Allgemeines
- (2) Bewilligungsmodalitäten
- (3) Antragstellung und Auszahlung des Stipendiums
- (4) Bewilligungsdauer
- (5) Höhe des Stipendiums
- (6) Haushaltmäßige Regelungen

### **(1) Allgemeines**

Das Merkblatt dient der Beantragung und ordnungsgemäßen Abwicklung bei der Vergabe von drittmittelfinanzierten Stipendien.

Die unmittelbare Stipendienvergabe aus Haushaltsmitteln ist gemäß Haushaltsvermerk nur im Rahmen bestehender Programme und bis zur Höhe der durch Dritte bereitgestellten Mittel zulässig.

Grundsätzlich empfiehlt die Universität Heidelberg die Vergabe von Arbeitsverträgen aus drittmittelfinanzierten Projekten.

Soweit Stipendien aus anderen Mitteln nach eigenen Stipendienrichtlinien vergeben werden, sind diese vorrangig anzuwenden.

### **(2) Bewilligungsmodalitäten**

- a) Drittmittelfinanzierte Stipendien und deren Verlängerung sind über die Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 6 – Forschungsförderung und Projektmanagement zu beantragen. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler mit Anordnungsbefugnis über die zur Verfügung gestellten Drittmittel.
- b) Die Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Stipendiums erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid und die Annahmeerklärung durch den Stipendiaten.

- c) Eine Förderung über ein Promotionsstipendium kann nur erhalten, wer an einer Fakultät der Universität Heidelberg als Doktorand angenommen ist. Der Stipendiat muss der Universität die Annahme durch die jeweilige Fakultät nachweisen.
- d) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) darf die Vergabe eines Stipendiums nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden. Dies ist durch den Antragsteller persönlich zu gewährleisten.
- e) Voraussetzung zur Vergabe des drittmittelfinanzierten Stipendiums ist weiterhin, dass die Stipendiatin / der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums keiner selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, in deren Rahmen sie / er Einkünfte in Höhe von mehr als 7.670 EUR jährlich (bei einer dafür aufgewendeten Arbeitszeit von max. 40 Stunden im Monat) erzielt.
- f) Bei einer Beschäftigung von Stipendiatinnen / Stipendiaten (z.B. als geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft) an der Universität Heidelberg ist zu beachten, dass zwischen der durch das Stipendium geförderten Tätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis kein zeitlicher, örtlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen darf. Andernfalls muss ggf. im Rahmen einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Prüfung durch die Einzugsstellen mit einer erheblichen Nachentrichtung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen gerechnet werden.
- g) Der / die Stipendiat/in ist dazu verpflichtet, bei Antragstellung mitzuteilen, ob er / sie einer bezahlten Tätigkeit nachgeht. Darüber hinaus muss er / sie die Aufnahme einer solchen Tätigkeit während des laufenden Bewilligungszeitraums unverzüglich mitteilen. Der / die Stipendiat/in haftet ggfls. für etwaige Rück- oder Nachzahlungsverpflichtungen, die der Universität infolge von Falsch- oder Nichtangaben in Bezug auf Nebeneinkünften des / der Stipendiaten/in entstehen.
- h) Forschungsstipendien sind steuerfrei, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen (siehe Einkommensteuergesetz (EStG) § 3 Nr. 44)
- Sie müssen unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gezahlt werden
  - Sie dürfen den für die Deckung des Lebensunterhalts und den für die Erfüllung der Forschungsaufgaben (Sachbeihilfen) erforderlichen Betrag nicht überschreiten
  - Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung usw.) übernommen werden. Die Universität empfiehlt, dass der / die Stipendiat/in eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken abschließt.
  - Bei Stipendien, die der Förderung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Fortbildung dienen gibt es eine weitere Voraussetzung: Wird ein solches Stipendium gewährt, darf bei seiner erstmaligen Gewährung der Abschluss der Berufsausbildung des / der Stipendiaten/in nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen.

### (3) Antragstellung und Auszahlung des Stipendiums

- a) Anträge auf ein Stipendium sind spätestens 2 Wochen vor gewünschtem Stipendienbeginn bei der Zentralen Universitätsverwaltung, Dezernat 6 – Forschung und Projektmanagement, einzureichen.

*Zentrale Universitätsverwaltung  
Dezernat 6 – Forschung und Projektmanagement  
Abt. 6.2 Heidelberg Research Service  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg*

- b) Die Anträge sollen folgende Informationen beinhalten:

*Name des / der Stipendiaten/in  
Laufzeit des Stipendiums  
Stipendienhöhe  
Weitere bezahlte Tätigkeiten des / der Stipendiaten/in*

*Thema der Forschungsarbeit  
Name des Betreuers  
Name des Antragstellers*

*Fondsnummer  
Sachauftragsnummer*

Der Antragsteller ist nicht an die wissenschaftliche Betreuung des Stipendiaten/ der Stipendiaten gebunden, solange die Betreuungsleistung durch einen anderen, prüfungsberechtigten Wissenschaftler erfolgt (=Betreuer).

- c) Nach Bewilligung wird dem / der Stipendiaten/in ein Zuwendungsbescheid inklusive einer Empfangsbestätigung zugestellt, Antragsteller und Betreuer erhalten jeweils eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheids. Mit der Unterzeichnung und Rückgabe der Empfangsbestätigung an Abt. 6.2 erklärt sich der / die Stipendiat/in mit den Bedingungen des Stipendiums einverstanden. Die Bewilligung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Ermessungsentscheidungen und nur im Rahmen verfügbarer Mittel, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- d) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, und wird durch die / den beantragende/n Wissenschaftler/in veranlasst.
- e) Ansprechpartner für weitere Fragen ist der Heidelberg Research Service ([http://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/zuv/forschung/d6\\_2.html](http://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/zuv/forschung/d6_2.html))

### (4) Bewilligungsdauer

- a) Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens 12 Monate und maximal 24 Monate betragen.
- b) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

**(5) Höhe des Stipendiums**

- a) Die Stipendienhöhe wird im Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers festgesetzt. Das Stipendium soll je nach Qualifikationsziel in der Regel mindestens in Höhe der Sätze der DFG, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder der Alexander von Humboldt-Stiftung gezahlt werden.

**(6) Haushaltmäßige Regelungen**

- a) Stipendien dürfen nur nach Maßgabe verbindlicher finanzieller Zusagen von Drittmittelgebern bewilligt und gezahlt werden.
- b) Stipendien dürfen nicht aus Personalaufträgen gezahlt werden, weil von den Stipendiaten/innen bereits aus steuerlichen Gründen keine Arbeitnehmertätigkeiten verlangt werden darf.
- c) Für die Auszahlung der Stipendien sind die Sachkonten 66360 – 66364 entsprechend zu verwenden.

**Sollten Sie Rückfragen haben, so können Sie sich jederzeit gerne an den Heidelberg Research Service in Abt. 6.2 wenden:**

Dr. Simon Kopp

Telefon: 3863, E-Mail: [simon.kopp@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:simon.kopp@zuv.uni-heidelberg.de)

Dipl.Natw. Cornelia Reimann Telefon: 3771, E-Mail: [cornelia.reimann@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:cornelia.reimann@zuv.uni-heidelberg.de)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Kalous  
Kanzlerin